

In der Parteigerichtssache

J, M und R

g e g e n

S

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt D

wegen der Entscheidung über eine sofortige Beschwerde hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, Konrad-Adenauer-Haus, am 11. April 1973 durch

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Kanka (Beisitzer)
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke (Beisitzer)
Landrat Heinz Wolf (Beisitzer)
Kreisoberverwaltungsdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Gebühren im Verfahren vor den Parteigerichten sind nicht entstanden.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Mit Schriftsatz vom 06. Juli 1971 hat Herr Rechtsanwalt D eine sofortige Beschwerde dagegen eingelegt, daß das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H am 02.07.1971 beschlossen hat, das Gesuch auf Ablehnung des Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. B als unbegründet zurückzuweisen. Seine sofortige Beschwerde hat Herr D mit Schriftsatz vom 11.08.1971 ausführlich begründet, jedoch auf Antrage des CDU-Bundesparteigerichts vom 11.01.1973 mit Schriftsatz vom 14.02.1973 gebeten, die bis dahin hier unbekannte Parteigerichtssache ruhen zu lassen. Mit Schriftsatz vom 19.03.1973 hat Rechtsanwalt D die sofortige Beschwerde zurückgenommen, nachdem die Antragsteller bekanntlich am 22.02.1973 aus der CDU ausgetreten sind. Das Parteigerichtsverfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.